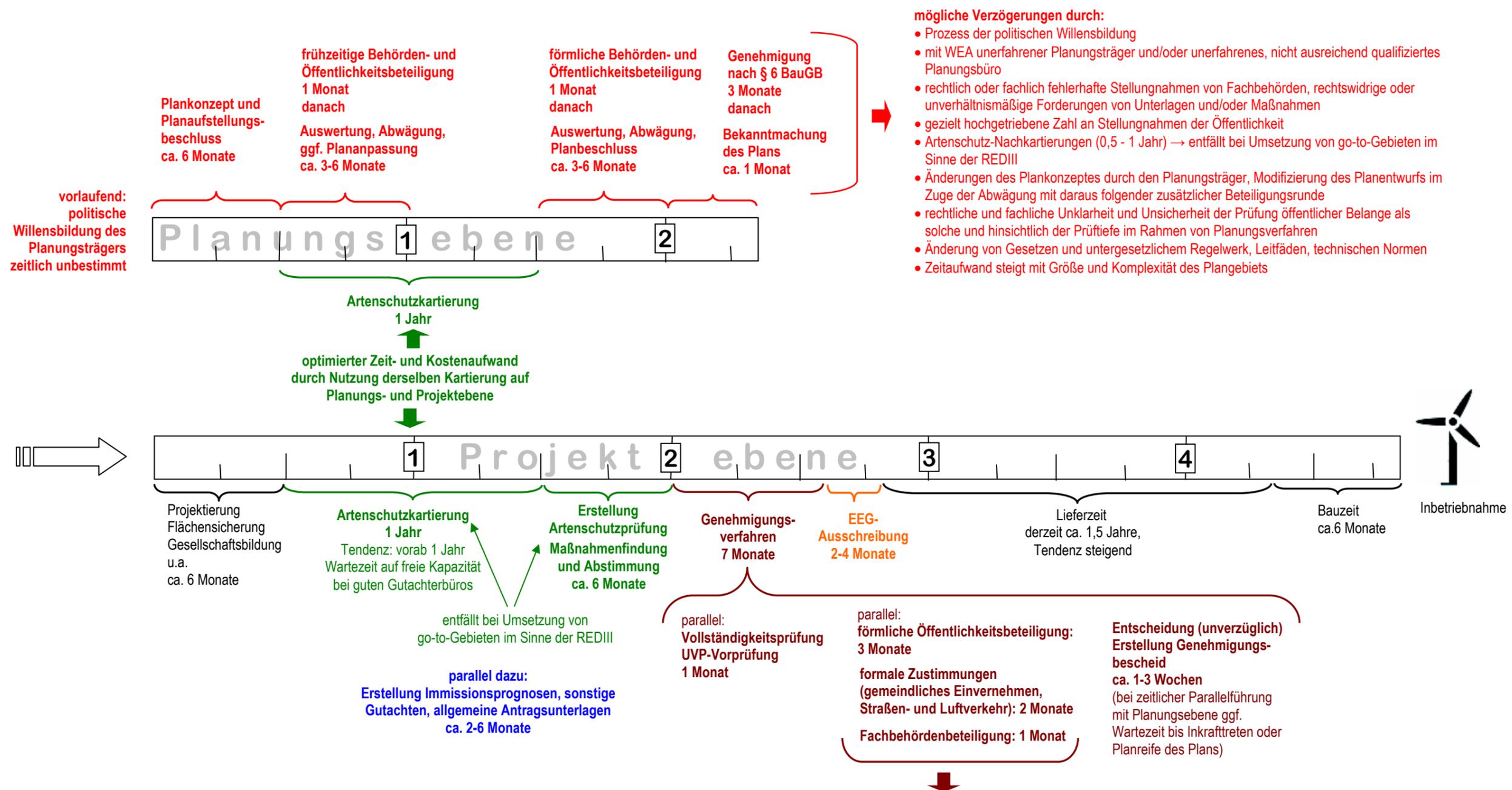


# Wie lange dauert die Realisierung eines Windenergieprojektes?



- mögliche Verzögerungen durch:**
- Prozess der politischen Willensbildung
  - mit WEA unerfahrener Planungsträger und/oder unerfahrenes, nicht ausreichend qualifiziertes Planungsbüro
  - rechtlich oder fachlich fehlerhafte Stellungnahmen von Fachbehörden, rechtswidrige oder unverhältnismäßige Forderungen von Unterlagen und/oder Maßnahmen
  - gezielt hochgetriebene Zahl an Stellungnahmen der Öffentlichkeit
  - Artenschutz-Nachkartierungen (0,5 - 1 Jahr) → entfällt bei Umsetzung von go-to-Gebieten im Sinne der REDIII
  - Änderungen des Plankonzeptes durch den Planungsträger, Modifizierung des Planentwurfs im Zuge der Abwägung mit daraus folgender zusätzlicher Beteiligungsrunde
  - rechtliche und fachliche Unklarheit und Unsicherheit der Prüfung öffentlicher Belange als solche und hinsichtlich der Prüftiefe im Rahmen von Planungsverfahren
  - Änderung von Gesetzen und untergesetzlichem Regelwerk, Leitfäden, technischen Normen
  - Zeitaufwand steigt mit Größe und Komplexität des Plangebiets

zur zeitlichen Optimierung können Planungsebene und Projektebene zeitlich parallel oder überlappend geführt werden

- mögliche Verzögerungen durch:**
- nicht ausreichend qualifizierte Gutachten bzw. Gutachterbüros
  - lange Nachlieferungsdauer ergänzter oder korrigierter Gutachten (mangelnde Qualifikation oder quantitative Überlastung bei guten Büros)
  - mit WEA unerfahrene Genehmigungsbehörde
  - verzögerte Stellungnahmen von Fachbehörden, zeitlich unbegrenztes Abwarten der Stellungnahme
  - rechtlich oder fachlich fehlerhafte Stellungnahmen von Fachbehörden, rechtswidrige oder unverhältnismäßige Forderungen von Unterlagen und/oder Maßnahmen, rechtswidrige Versagung formaler Zustimmungen
  - durch Zuständigkeitsregelungen oder Hierarchie ausgehebelte gesetzliche Letztentscheidungsbefugnis und/oder fehlende Durchsetzungsmöglichkeit der Genehmigungsbehörde gegenüber internen und externen Fachbehörden
  - gezielt hochgetriebene Zahl an Einwendungen
  - Artenschutz-Nachkartierungen (0,5 - 1 Jahr) → entfällt bei Umsetzung von go-to-Gebieten im Sinne der REDIII
  - rechtliche und fachliche Unklarheit und Unsicherheit der Prüfung und Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen
  - Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB (1-2 Jahre) → entfällt durch Wind-an-Land-Gesetz
  - Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB (1-4 Jahre)
  - befristete Untersagung nach § 12 Abs. 2 ROG (2-3 Jahre)
  - bei Ablauf der Gültigkeit der Kartierungsdaten während der Zurückstellung: neue Artenschutzkartierung (1 weiteres Jahr)
  - Umplanungen durch den Antragsteller
  - Änderung von Gesetzen und untergesetzlichem Regelwerk, Erlassen, Leitfäden, technischen Normen